



STATUTEN

Anmerkung

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 11. November 2005

Vereinsstatuten Turnverein Schötz (TV Schötz)

Präambel

Der Turnverein Schötz wurde 1937 unter dem Namen KTV Schötz gegründet mit dem Zweck der körperlichen Ertüchtigung und Verbreitung des gesunden Sportes. Der Verein hat sich seither erfolgreich entwickelt und ist in Schötz und der Region gut verankert. Das Leitbild des TV Schötz ist eine verbindliche Grundlage dieser Statuten.

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen «Turnverein Schötz», nachfolgend TV Schötz genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schötz.

Artikel 2 Zweck, Zugehörigkeit

- | | | |
|------------------------------------|---|--|
| <i>Ausrichtung</i> | 1 | Der TV Schötz ermöglicht seinen Mitgliedern angemessene Sport-, Trainings- und Wettkampftätigkeiten. Er fördert den Breitensport, wie auch – im Rahmen seiner Möglichkeit - den Leistungssport. |
| <i>Ergänzungen zur Ausrichtung</i> | 2 | Der TV Schötz setzt sich dafür ein, dass die ins Programm aufgenommenen Sportarten natur- und umweltfreundlich ausgeübt werden.

Der TV Schötz legt Wert auf Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern. |
| <i>Unabhängigkeit</i> | 3 | Der TV Schötz ist parteipolitisch und konfessionell neutral. |
| <i>Zugehörigkeit</i> | 4 | Der TV Schötz ist Mitglied der Sport Union Schweiz und damit ist er gleichzeitig Mitglied der Sport Union Luzern. |

Artikel 3 Mitgliedschaft

- | | | |
|------------------------|---|--|
| <i>Mitglieder</i> | 1 | TV Schötz besteht aus <ul style="list-style-type: none">▪ Aktivmitgliedern (Damen und Herren)▪ Jugendrieglern (Mädchen und Knaben)▪ Freimitgliedern▪ Ehrenmitgliedern▪ weiteren im Anhang definierten Gruppen |
| <i>Aktivmitglieder</i> | 2 | Personen, die sich mit den Grundsätzen der Vereinsstatuten einverstanden erklären, können an der Generalversammlung als Aktivmitglieder aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit dem zurückgelegten 15. Altersjahr. |
| <i>Jugendriegler</i> | 3 | Kinder ab der 1. Klasse können in der Jugendriege mitmachen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages und endet spätestens mit der obligatorischen Schulzeit. Es ist die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters notwendig. |

- | | | |
|-----------------------------|---|---|
| <i>Freimitglieder</i> | 4 | Aktivmitglieder, die das Training aus diversen Gründen nicht mehr regelmässig besuchen können, aber dem Verein verbunden bleiben möchten, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV zu Freimitgliedern ernannt werden. |
| <i>Ehrenmitglieder</i> | 5 | Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um den TV Schötz verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt. |
| <i>Beendigung, Austritt</i> | 6 | Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet. |
| <i>Ausschluss</i> | 7 | Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig. |
| <i>Rechte</i> | 8 | Den Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stimm- und Wahlrecht ▪ Anträge an die GV zu bringen und darüber eine Abstimmung zu verlangen ▪ Teilnahme an allen Aktivitäten des TV Schötz |
| <i>Pflichten</i> | 9 | Sämtliche Mitglieder des TV Schötz sind verpflichtet: <ul style="list-style-type: none"> ▪ die sportlichen und gesellschaftlichen Interessen des Vereins zu wahren ▪ die Beschlüsse und Vorschriften des Vereins zu befolgen ▪ die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TV Schötz zu erfüllen |

Artikel 4 Organe

- | | | |
|---------------|---|---|
| <i>Organe</i> | 1 | Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Generalversammlung (GV) ▪ der Vorstand ▪ die Revisoren |
|---------------|---|---|

Artikel 5 Generalversammlung

- | | | |
|---------------------------|---|---|
| <i>Generalversammlung</i> | 1 | Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des TV Schötz. Sie wird alljährlich im letzten Quartal des Jahres durchgeführt. |
| <i>Einberufung</i> | 2 | Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 20 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen. |

- | | | |
|---|---|--|
| <i>Ausserordentliche Generalversammlung</i> | 3 | <p>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.</p> <p>Sie muss innert 30 Tagen unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.</p> |
| <i>Geschäfte</i> | 4 | <p>Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung ▪ Genehmigung Jahresberichte ▪ Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes ▪ Genehmigung Änderungen Mitgliederbeiträge ▪ Genehmigung Jahresprogramm ▪ Genehmigung Budget ▪ Mutationen ▪ Änderungen Leitbild ▪ Genehmigung von Statutenänderungen ▪ Wahl des Präsidenten ▪ Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ▪ Wahl der Revisoren <p>In dringenden Fällen hat die Vereinsleitung das Recht, Geschäfte zur Behandlung zu bringen, die nicht rechtzeitig ankündigt werden konnten.</p> |
| <i>Anträge</i> | 5 | <p>Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.</p> |
| <i>Erforderliches Mehr</i> | 6 | <p>Die Versammlung beschliesst mit dem relativen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Eine Ausnahme bilden Statutenrevisionen. Im Falle von Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> |
| <i>Versammlungs-führung</i> | 7 | <p>Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.</p> |
| <i>Geschäft, Anträge aus Versammlung</i> | 8 | <p>Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.</p> |
| <i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i> | 9 | <p>Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.</p> |

Artikel 6**Vorstand**

- Führung, Vertretung* 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den TV Schötz nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.
- Zusammensetzung* 2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Technische Leitung Aktive
 - Sportliche Leitung Aktive
 - Chef der Jugendriege
 - Chef Presse / Propaganda
 - Beisitzer
- Wahl, Amtsdauer* 3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.
- Aufgaben und Kompetenzen* 4 Aufgaben und Kompetenzen:
- Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statutenbestimmungen
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse
 - Planung der langfristigen Vereinsentwicklung
 - Erarbeitung des Jahresprogrammes mit Jahresbudget
 - Erstellen und Erlass von Reglementen und Weisungen für eine effiziente und geordnete Vereinsführung
 - Wahl von ehrenamtlichen Trainern, Leitern und Betreuern
 - Anstellung von bezahltem Personal
 - Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben
 - Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
- Beschlussfassung* Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Artikel 7**Revisoren**

- Revisoren* 1 Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je 2 Jahren. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereines. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Artikel 8 Finanzen, Haftung, Verwaltung

- Finanzierung* 1 Der Verein finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge (Anhang)
 - Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
 - Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen
 - Sport-Toto-Gelder
 - Beiträge von Jugend + Sport
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Einnahmen aus Spenden
 - Erträgen aus dem Vereinsvermögen.
- Finanzkompetenz Vorstand* 2 Der Vorstand ist berechtigt, ausserordentliche Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 1 000 pro Vereinsjahr zu tätigen.
- Ausgaben* 3 Aus der Vereinskasse werden, sofern die finanziellen Mittel vorhanden sind, folgende Ausgaben bezahlt:
- Verbandsbeiträge
 - Wettkampf- und Kursbeiträge
 - Entschädigungen und Beiträge gemäss Finanz- und Spesenreglement
 - Material- und Geräteanschaffungen des Vereins
 - Verwaltungskosten
- Haftung* 4 Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen. Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind integrierender Bestandteil dieser Statuten (Anhang 2).
- Versicherungen* 5
- Der Verein haftet nicht für Unfallschäden. Jedes Mitglied ist für eine genügende Unfallversicherung selbst verantwortlich.
 - Für Sachschäden und Verluste, welche die Mitglieder begehen bzw. erleiden, kann der Verein nicht haftbar gemacht werden. Die Mitglieder haben sich entsprechend zu versichern.
 - Der Verein schliesst eine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten ab. Bei grob fahrlässigen und absichtlichen Schäden an Anlagen und Material kann der Schuldige haftbar gemacht werden.
- Geschäftsjahr Dauer* 6 Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.
- Unterschriftenregelung* 7 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Artikel 9 Auflösung und Liquidation

- Beschlussfassung* 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen oder erfolgt von Gesetzes wegen (Art. 77 ZGB).
- Zuweisung Vermögen* 2 Die GV beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens, des Inventars und der Akten.

Artikel 10 Schlussbestimmungen

- Statutenrevision* 1 Über Statutenrevisionen beschliesst die GV aufgrund von schriftlichen Anträgen des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitgliedern. Die Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- Beschlussfassung* 2 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 11. November 2005 in Schötz genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 17. Dezember 1977 gültigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Schötz, 11. November 2005

TV Schötz

Patrik Affentranger
Präsident

Nicole Gut-Bolliger
Aktuarin

Hellbühl, 15. November 2005

Sport Union Luzern

Christoph Schmid
Präsident

Anhang 1

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil zu den Statuten.

Leitbild des TV Schötz

Unser Leitsatz:

De TV Schötz esch FIT ond ZWÄG!

- Der Turnverein Schötz ermöglicht eine sinnvolle Freizeitgestaltung und fördert die Kameradschaft.
- Der Turnverein Schötz bietet ein sportlich vielseitiges Angebot für ALLE.
- Ein kompetentes und motiviertes Leiterteam vermittelt die Freude und den Spass am Sport.
- Die Leiterinnen und Leiter vom Turnverein Schötz werden in der Aus- und Weiterbildung unterstützt und gefördert.
- Der Turnverein Schötz fördert die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften.
- Die Mitglieder engagieren sich für ein aktives sportliches und gesellschaftliches Vereinsleben.
- Der Turnverein Schötz wird durch seine aktive Öffentlichkeitsarbeit positiv wahrgenommen.
- Der Turnverein Schötz kooperiert mit Behörden, Sponsoren und anderen Vereinen und ist ihnen ein verlässlicher Partner.
- Der Turnverein Schötz verfügt über eine solide finanzielle Basis.

Anhang 2

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil zu den Statuten.

Die Generalversammlung vom 11. November 2005 hat die Mitgliederbeiträge mit sofortiger Wirkung wie folgt festgelegt:

Die Mitgliederbeiträge des TV Schötz betragen:

Aktive	CHF 100
Freimitglieder	CHF 100
Schüler / Lehrlinge	CHF 50
Jugendriegler	CHF 40
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Vorstand	beitragsfrei
Jugi-Leiter	beitragsfrei

Schötz, 11. November 2005

TV Schötz

Patrik Affentranger
Präsident

Nicole Gut-Bolliger
Aktuarin

Anhang 3

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil zu den Statuten.

Abteilung Vorschulturnen des TV Schötz

Das Vorschulturnen ist eine Untergruppierung des TV Schötz und setzt sich aus verschiedenen Riegen (MUKI, KITU, Piccolo) zusammen.

Das Vorschulturnen wird von einer gewählten Person präsidiert:

- Sie ist die Ansprechperson für die Leiterinnen.
- Sie ist das Bindeglied zum Stammverein TV Schötz.
- Sie gibt dem Vorstand des TV Schötz mindestens einmal im Jahr Rechenschaft über das Vereinsjahr des Vorschulturnens.
- Sie verfasst den Jahresbericht zu Händen der Generalversammlung.

Diese Person wird an die Generalversammlung des TV Schötz eingeladen.

Das Vorschulturnen führt eine eigene Kasse. Die Mitgliederbeiträge werden selbständig durch die Leiterinnen des Vorschulturnens bestimmt. Die allfällige Entlohnung der Leiterinnen wird von der Kasse des Vorschulturnens bezahlt.

Die Leiterinnen werden von der Vorschulgruppe selber gestellt und durch den TV Schötz dem Verband gemeldet. Die Verbandsbeiträge werden aus der Vorschulturn-Kasse bezahlt.

Schötz, 11. November 2005

TV Schötz

Patrik Affentranger
Präsident

Nicole Gut-Bolliger
Aktuarin

Anhang 4

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil zu den Statuten.

Die Generalversammlung vom 11. November 2005 hat die Entlohnung des Vorstandes mit sofortiger Wirkung wie folgt festgelegt:

Entlohnung der Vorstand TV Schötz

Präsident	CHF 500
Vizepräsident	CHF 200
Leiterteam Herren	CHF 1 500 ¹⁾
Leiterteam Damen	CHF 1 000 ¹⁾
Kassier	CHF 200
Chef der Jugendriege	CHF 300
Chef Presse	CHF 200
Aktuar	CHF 200
Beisitzer	CHF 200
J + S-Coach	CHF 200

¹⁾ Die Kompetenz der Aufteilung unter dem Leiterteam liegt beim technischen Leiter.

Schötz, 11. November 2005

TV Schötz

Patrik Affentranger
Präsident

Nicole Gut-Bolliger
Aktuarin